

## ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS NOVEMBER 2020

### Art 10 EMRK

#### **Die Bezeichnung als „Neo-Nazi“ ist nicht offenkundig beleidigend, sondern kann kontextabhängig auch ein zulässiges Werturteil sein.**

EGMR 5.11.2020, BswNr. 73087/17, Balaskas vs Griechenland

Die Beschwerde betrifft die Verurteilung eines Journalisten wegen Beleidigung durch die griechischen Strafgerichte. Dieser hatte einen Artikel in einer lokalen Zeitung veröffentlicht, in dem er einen Schulleiter als „Neonazi“ und „Theoretiker der Goldenen Morgenröte“ nannte. Dabei nahm er auf den persönlichen Blog des Schulleiters Bezug, in dem dieser ua geschrieben hatte, es sei eine Ehre, National-Sozialist genannt zu werden. Der Beschwerdeführer argumentiert, dass seine Verurteilung zu einem Verstoß gegen Art 10 EMRK geführt habe.

Der EGMR war der Auffassung, dass sich die innerstaatlichen Gerichte darauf beschränkt hätten, festzustellen, dass die beanstandeten Aussagen Werturteile gewesen seien und den Ruf des Schulleiters geschädigt hätten. Sie versäumten es jedoch, eine Interessenabwägung gemäß den Kriterien des EGMR vorzunehmen. Insbesondere folgende Umstände berücksichtigten sie bei ihrer Beurteilung nicht: (1) Die Pflicht des Beschwerdeführers als Journalist, Informationen über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse zu vermitteln, und den Beitrag seines Artikels zu einer solchen Debatte. (2) Die Position des Schulleiters als Beamter mit öffentlichen Funktionen, der zuvor seine Ansichten zu politischen Angelegenheiten geäußert hatte. (3) Ob die Werturteile des Beschwerdeführers auf einer klaren sachlichen Grundlage gegründet waren sowie den Inhalt und die Form des Artikels. Da die innerstaatlichen Gerichte keine Analyse dieser Elemente vorgenommen hätten, hätten sie auch die wesentliche Funktion, die die Presse in einer demokratischen Gesellschaft erfülle, nicht berücksichtigt.

Der EGMR führt weiter aus, er sei sich der grundsätzlich untergeordneten Rolle des Konventionssystems bewusst. Wenn die nationalen Behörden eine Interessenabwägung in obigem Sinn vorgenommen hätten, würde es gewichtiger Gründe benötigen, um ihre Ansicht zu ersetzen. In Ermangelung einer solchen Abwägung auf nationaler Ebene sei es jedoch nicht Sache des EGMR, eine vollständige Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen. Aufgrund der Versäumnisse der griechischen Gerichte, relevante Gründe für die Rechtfertigung des fraglichen Eingriffs darzulegen, liege eine Verletzung von Art 10 EMRK vor.

Link zur Entscheidung: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-205545>

§ 16 ABGB, Art 17 B-VG, Art 2 StGG und Art 7 Abs 1 B-VG

### **Fiskalgeltung der Grundrechte im Zusammenhang mit Förderungen durch einen „Subventionsmittler“.**

OGH 16. 9. 2020, 6 Ob 162/20x

Die sogenannte „Fiskalgeltung der Grundrechte“ für Gebietskörperschaften ist allgemein anerkannt. Darunter versteht man, dass der Staat und die anderen Gebietskörperschaften auch dann an die Grundrechte und daher auch an das aus dem Gleichheitsgrundsatz abzuleitende Sachlichkeitsgebot gebunden sind, wenn sie nicht hoheitlich, sondern in der Rechtsform des Privatrechts handeln, agieren sie doch nur im öffentlichen Interesse; im Umfang der (unmittelbaren) Grundrechtsbindung ist daher die zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätige öffentliche Hand in ihrer Privatautonomie beschränkt. Der Grundrechtsbindung via Fiskalgeltung unterliegen nach der Rechtsprechung nicht nur die Gebietskörperschaften selbst, sondern – schon wegen ihrer ausschließlich staatlichen Trägerstruktur – auch privatrechtlich agierende Körperschaften und Unternehmen öffentlichen Rechts.

Darüber hinaus wird vertreten, dass auch selbstständige Rechtsträger, die mit der Besorgung öffentlicher Aufgaben betraut sind, unmittelbar an die Grundrechte gebunden sind, selbst wenn sie diese Aufgaben in privatrechtsförmiger Weise besorgen; der Staat soll sich nämlich nicht der Grundrechtsbindung entziehen können, indem er Handlungs- und Rechtsformen des Privatrechts wählt. Der angesprochene Aspekt des Tätigwerdens im Gemeinschaftsinteresse auf Veranlassung der öffentlichen Hand und der daraus folgende funktionelle Zusammenhang zum Staat fällt gerade in jenen Fällen ins Gewicht, in denen der Staat sich – wie hier – zur Verteilung öffentlicher Fördergelder eines privaten Rechtsträgers als „Subventionsmittler“ bedient.

Die Bindung an den Gleichheitsgrundsatz bei privatrechtlicher Subventionsvergabe zwingt den mit der Verteilung betrauten Rechtsträger nicht nur dazu, die Subvention ohne unsachliche Differenzierung, also grundsätzlich bei Vorliegen bestimmter typischer Voraussetzungen zu gewähren; auch die Festlegung des Förderungszwecks selbst und die nach dieser Zielsetzung erfolgte Eingrenzung des Berechtigtenkreises in den Förderungsrichtlinien muss dem Sachlichkeitsgebot entsprechen. Es ist zwar zu berücksichtigen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs dem Gesetzgeber im Zusammenhang mit dem Gleichheitsgrundsatz ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zukommt, innerhalb dessen es ihm freisteht, verschiedene rechtspolitische Zielvorstellungen zu verfolgen, jedoch wurde dieser im Anlassfall überschritten:

Es ist nämlich nicht ohne weiteres eine Korrelation zwischen einem bereits länger bestehenden Hauptwohnsitz einer Person und ihrer Bereitschaft, sich in das „örtliche Gefüge“ der Gemeinde zu integrieren, anzunehmen. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, warum das lokale Leben durch den Verbleib bereits länger Ortsansässiger in der Gemeinde eher gefördert werden kann als durch den Zuzug bisher ortsfremder Personen, aber auch solcher, die nur zwischenzeitig, wenngleich über mehrere Jahre – etwa für die Dauer einer universitären Ausbildung –, ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde hatten. Die Überlegung des Beklagten gründet auf der nicht belegten

Prämisse, dass bisher ortsfremde und erst vor kurzer Zeit (wieder) in die Gemeinde gezogene Personen tendenziell weniger Bereitschaft zeigen, am örtlichen Gemeinschaftsleben teilzuhaben. Die Unterstützung ausschließlich bereits länger Ortsansässiger bei der Wohnraumschaffung entbehrt daher einer sachlichen Begründung; als Mittel zur Verwirklichung der an sich vertretbaren Zielsetzung der Förderung des lokalen Lebens ist es völlig ungeeignet.

Aus dem Verstoß der Förderungsrichtlinien des Beklagten gegen den Gleichheitsgrundsatz folgt ein direkter (Geld-)Leistungsanspruch der Klägerin gegen den Beklagten, zumal die Klägerin nach den Urteilsannahmen der Vorinstanzen, abgesehen vom Hauptwohnsitzkriterium, alle sonstigen Voraussetzungen für die Förderungsgewährung erfüllt hat. Ausgehend von einer unstrittigen Höhe der Förderung von 32 % der Aufschließungsabgabe besteht das Geldleistungsbegehren der Klägerin somit zur Gänze zu Recht.

§ 16 ABGB, § 78 UrhG, §§ 12, 13 DSG

### **Filmen einer Auseinandersetzung zu Beweis Zwecken zulässig.**

OGH 20.5.2020, 6 Ob 206/19s

Während einer Auseinandersetzung der Täterin mit dem Opfer in einem öffentlichen Bereich im Freien filmte eine dem Opfer nahestehende Dritte die Täterin offen, aber zunächst unbemerkt einige Minuten zu Beweis Zwecken mit dem Handy, weil sie aufgrund der vorangegangenen Tötlichkeiten und Beschimpfungen zu Recht vermutete, dass es zu einem weiteren Vorfall kommen wird. Bei dieser Sachlage führt eine Interessenabwägung zum Ergebnis, dass das Filmen keinen ungerechtfertigten Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Täterin darstellt.

Weder die Weitergabe des Videos an die wegen des Vorfalls ermittelnde Polizeiinspektion noch die Weitergabe an den Lebensgefährten des Opfers, der mit der Täterin ein gemeinsames minderjähriges Kind hat, ist nach einer Interessenabwägung als rechtswidrig zu qualifizieren.

Solange ein Zivilverfahren, das den gefilmten Vorfall zum Gegenstand hat und in dem das Video als Beweismittel dienen kann, nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, besteht kein Anspruch auf Löschung der Aufnahme.

(vgl auch den Gastbeitrag von *Eustacchio/Knyrim* in der „Der Presse“ vom 16.11.2020 zu geheimen Aufnahmen bei Konflikten in der Ehe)